

**I. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung
für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Hausen (Gemeindeteil Roth)
vom 28.06.2000**

Die **Gemeinde Hausen** erlässt aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

SATZUNG

§ 1

() § 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragserhebung

Die Gemeinde Hausen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Roth durch folgende Maßnahmen der Abwasserzweckverbände „Obere Streu“ und „Roth – Stetten“:

- Sammler Stetten – Nordheim v. d. Rhön mit Anschluss an die Kläranlage Nordheim
- Durchlaufbecken mit Mischwasserbehandlung in Stetten
- Ortskanäle mit Fremdwasserausleitung, Sammler und Regenüberlauf in Roth.“

§ 2

() Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 10.06.2003

GEMEINDE HAUSEN



Link
1. Bürgermeister



Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 04.06.2003, Az: II/1 -028/16.2a- 2003, besteht für vorstehende Satzung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VGem Fladungen am 14.06.2003.